

Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.09.2026

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nieder- sachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Berichterstattung: Abg. Marco Mohrmann (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8144 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogene Eingabe
01460/07/19 Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Agrarstrukturverbesserungs-
gesetz - NASVG
mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Dr. Frank Schmädeke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Sicherung und zur Verbesserung der
bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur
Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung und zur Verbesserung einer
bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen
(Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und
Agrarstrukturverbesserungsgesetz - NASVG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Schutzzweck des Gesetzes und Schutz landwirtschaftlicher Flächen
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil
Grundstücksverkehr

- § 4 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 5 Genehmigungsantrag
- § 6 Genehmigungsfreie Geschäfte
- § 7 Negativzeugnis
- § 8 Genehmigungserteilung
- § 9 Versagung oder Einschränkung der Genehmigung
- § 10 Auflagen und Bedingungen
- § 11 Vorkaufsrecht
- § 12 Ausübung des Vorkaufsrechts
- § 13 Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts
- § 14 Besichtigungsrecht des Vorkaufsberechtigten
- § 15 Zubehör und Nebenleistungen
- § 16 Erlöschen rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte
- § 17 Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht

Dritter Teil
Siedlungsrecht

- § 18 Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen
- § 19 Übereignungsverlangen der früheren Berechtigten

Vierter Teil
Landpachtverkehr

- § 20 Anzeige des Landpachtverkehrs
- § 21 Ausnahmen von der Anzeigepflicht
- § 22 Beanstandung von Pachtverträgen
- § 23 Ordnungsmaßnahmen

**Gesetz
zur _____ Verbesserung der
_____ Agrarstruktur in Niedersachsen und zur
Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz _____ zur Verbesserung der
_____ Agrarstruktur in Niedersachsen
(Niedersächsisches _____
Agrarstrukturgesetz - NAgrarG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 _____ Zweck des Gesetzes _____
- § 2 *unverändert*
- § 3 *unverändert*

Zweiter Teil
Grundstücksverkehr

- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*
- § 7 *unverändert*
- § 8 **Pflicht zur Erteilung der Genehmigung** _____
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*
- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 14 *unverändert*
- § 15 **Anwendbare Vorschriften**, Zubehör und Nebenleistungen
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*

Dritter Teil
Siedlungsrecht

- § 18 _____ Siedlungsunternehmen
- § 19 *unverändert*

Vierter Teil
Landpachtverkehr

- § 20 *unverändert*
- § 21 *unverändert*
- § 22 *unverändert*
- § 23 *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*

Fünfter Teil
Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften

- § 24 Zustimmungsbefürchtete Rechtsgeschäfte
- § 25 Zustimmungsantrag
- § 26 Zustimmung

Sechster Teil
Verfahren

- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Behördliches Verfahren
- § 29 Nachweis beim Grundbuchamt
- § 30 Gerichtliches Verfahren
- § 31 Kosten- und Steuerfreiheit

Siebenter Teil
Zwangsgeld, Ordnungswidrigkeiten

- § 32 Zwangsgeld
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

Achter Teil
Zusatz-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Ausnahmeregelungen für Höfe
- § 35 Übergangsbestimmung

Fünfter Teil
Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften

- § 24 Zustimmungsbefürchteter **Erwerb**
- § 25 *unverändert*
- § 26 *unverändert*

Sechster Teil
Verfahren

- § 27 *unverändert*
- § 28 *unverändert*
- § 29 *unverändert*
- § 30 *unverändert*
- § 31 *unverändert*

Siebenter Teil
Zwangsgeld, Ordnungswidrigkeiten

- § 32 *unverändert*
- § 33 *unverändert*

Achter Teil
Ausnahmen für Höfe, Ersetzung von Bundesrecht,
Übergangsbestimmungen

- § 34 Ausnahmen für Höfe
- § 34/1 Ersetzung von Bundesrecht**
- § 35 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Schutzzweck des Gesetzes und Schutz
landwirtschaftlicher Flächen

(1) ¹Gesetzeszweck ist die Sicherung und Förderung bäuerlicher Betriebe in weitestmöglichem Umfang mit Land in der Hand selbständig Wirtschaftender. ²Das Gesetz dient der Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen für die Agrarstruktur und für die ländlichen Räume durch eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung von Grund und Boden.

(2) ¹Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. ²Ziel des Landes ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für eine umweltgerechte, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. ³Ziel des Landes ist, landwirtschaftliche Flächen zu schützen; insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nach Möglichkeit zu schonen.

(3) Agrarstrukturelle Ziele im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Verbesserung des Zugangs zum Produktionsfaktor Boden für aufstockungsbedürftige land- und forstwirtschaftliche Betriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Gründung,
2. Vermeidung einer missbräuchlichen Preisentwicklung für land- und forstwirtschaftliche Flächen,
3. Gewährleistung einer breiten Streuung des Bodeneigentums unter regional verankerten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. Erhalt und Förderung der biotischen und abiotischen Ressourcen des Bodens.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
_____Zweck des Gesetzes _____

_____ Zweck **dieses Gesetzes** ist es,

1. _____ bäuerliche_ Betriebe in weitestmöglichem Umfang _____ in der Hand selbständiger **und als Eigentümerinnen und Eigentümer darauf** Wirtschaftender **zu erhalten,**
2. **den** Zugang_ zum Produktionsfaktor Boden für aufstockungsbedürftige land- und forstwirtschaftliche Betriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Gründung **zu verbessern,**
3. eine **unangemessene** Entwicklung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Flächen **zu vermeiden und**
4. eine breite Streuung des Bodeneigentums unter _____ land- und forstwirtschaftlichen Betrieben **zu gewährleisten.**

(2) **wird gestrichen**

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Nummern 2 bis 4)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 2 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen und land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken,
2. Landpachtverträge im Sinne des § 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und
3. den Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften mit Eigentum oder Besitz an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken unter den Voraussetzungen des Fünften Teils.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Teile eines Grundstücks.

(2) ¹Ein Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt, wenn seine Grundfläche zum Zweck der Landwirtschaft bewirtschaftet wird, unabhängig von der Art und der Intensität der Nutzung, oder landwirtschaftlich nutzbar wäre. ²Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften oder freiwillige Vereinbarungen ändern die landwirtschaftliche Zweckbestimmung des Grundstücks nicht.

(3) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die damit verbundene Tierhaltung, um pflanzliche und tierische Erzeugnisse zu gewinnen, insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Weinbau, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau sowie die Fischerei in Binnengewässern.

(4) Landwirtin oder Landwirt im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb ausübt.

(5) ¹Haupterwerbslandwirtin oder Haupterwerbslandwirt ist, wer eine selbständige unternehmerische Tätigkeit ausübt, die eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende planmäßige Aufzucht von Pflanzen oder eine damit verbundene Tierhaltung zum Gegenstand hat. ²Nebenerwerbslandwirtin oder Nebenerwerbslandwirt ist, wer

§ 2 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. den Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, **in deren** Eigentum oder Besitz **sich** land- oder forstwirtschaftliche_ Grundstücke_ **befinden**, unter den Voraussetzungen des Fünften Teils.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) *unverändert*

(2) ¹**Ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück, _____ dessen** Grundfläche zum Zweck der Landwirtschaft **genutzt** wird, unabhängig von der Art und der Intensität der Nutzung _____. ²**Die Eigenschaft als landwirtschaftliches Grundstück entfällt nicht dadurch, dass die _____ landwirtschaftliche_ Nutzung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften oder freiwillige Vereinbarungen **eingeschränkt** ist.**

(3) *unverändert*

(4) Landwirtin oder Landwirt im Sinne dieses Gesetzes ist, wer **als selbständige Unternehmerin oder selbständiger Unternehmer in einem leistungsfähigen Betrieb** Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb ausübt.

(5) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt teilweise in Absatz 4)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

als landwirtschaftliche Unternehmerin oder landwirtschaftlicher Unternehmer einen leistungsfähigen Betrieb führt und dadurch ihre oder seine Existenzgrundlage verbessert.

(6) ¹Einer Landwirtin und einem Landwirt gleichgestellt ist jede Person, die konkrete, in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten zur Aufnahme einer Haupt- oder Nebenerwerbslandwirtschaft hat und dafür schon entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. ²Ein schlüssiges, umsetzbares Betriebskonzept ist zum Nachweis vorzulegen.

(7) Ein Grundstück wird forstwirtschaftlich genutzt, wenn es sich um Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung handelt.

Zweiter Teil Grundstücksverkehr

§ 4

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) ¹Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung. ²Ist ein schuldrechtlicher Vertrag genehmigt worden, so gilt auch die in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Auflassung als genehmigt. ³Die Genehmigung kann vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden.

(2) Der rechtsgeschäftlichen Veräußerung stehen gleich

1. die Einräumung und die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück,
2. die Veräußerung eines Erbanteils an eine oder einen anderen als eine Miterbin oder einen Miterben, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht,
3. die Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung an einem Grundstück zum Gegenstand haben, und
4. die Bestellung eines Nießbrauchs.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist die Urkunde mit Auflassungserklärung, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 sind der notariell beurkundete schuldrechtliche Vertrag und die Auflassungserklärung nachzureichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(6) ¹Einer Landwirtin und einem Landwirt **im Sinne dieses Gesetzes** gleichgestellt ist jede Person, die konkret **beabsichtigt, auf Grundlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes** in absehbarer Zeit **eine Tätigkeit nach Absatz 4 aufzunehmen** und dafür schon entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. ²_____ (Satz 2 jetzt teilweise in Satz 1).

(7) Ein **forstwirtschaftliches** Grundstück _____ **im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück, dessen Grundfläche aus Wald** im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung **besteht**.

Zweiter Teil Grundstücksverkehr

§ 4

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) *unverändert*

(2) Der rechtsgeschäftlichen Veräußerung **eines Grundstücks** stehen gleich

1. *unverändert*
2. die Veräußerung eines Erbanteils an eine **andere** oder einen anderen als eine Miterbin oder einen Miterben, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht,
3. *unverändert*
4. *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(4) ¹Die Veräußerung von Grundstücken, die

1. kleiner als 0,5 ha sind oder
 2. kleiner als 1 ha sind und
 - a) von einer Kommune oder einem kommunalen Zweckverband oder
 - b) von einer anerkannten Naturschutzvereinigung für ein konkretes Naturschutzprojekt, das in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll,
- erworben werden,

bedarf keiner Genehmigung. ²Die Größe von Grundstücken errechnet sich dabei unter Einschluss von Grundstücken, die gleichzeitig veräußert werden oder innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Genehmigungsbehörde gelegenen Grundeigentum der veräußernden Person genehmigungsfrei nach Satz 1 oder bis zum 31. August 2022 nach § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 11. Februar 1970 (Nds. GVBl. S. 30), aufgehoben mit Ablauf des 31. August 2022 durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 404), oder ab dem 1. September 2022 nach dem Niedersächsischen Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft veräußert wurden.

§ 5 Genehmigungsantrag

(1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) ¹Zur Stellung des Antrags auf Genehmigung sind die Vertragsparteien und alle diejenigen berechtigt, zu deren Gunsten der Vertrag geschlossen worden ist. ²Hat eine Notarin oder ein Notar den Vertrag beurkundet, so gelten diese als ermächtigt, die Genehmigung zu beantragen und ergehende Bescheide und Mitteilungen für die Beteiligten in Empfang zu nehmen.

(3) Die Antragstellenden sind gegenüber der zuständigen Behörde zur Mitwirkung verpflichtet und haben alle maßgeblichen Umstände offenzulegen.

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt teilweise in § 6 Satz 1 Nr. 5 und § 6 Satz 2)

§ 5 Genehmigungsantrag

(1) *unverändert*

(2) ¹Zur Stellung des Antrags auf Genehmigung sind die Vertragsparteien und ____ diejenigen berechtigt, zu deren Gunsten der Vertrag geschlossen worden ist. ²Hat eine Notarin oder ein Notar den Vertrag beurkundet, so **gilt sie oder er** als ermächtigt, die Genehmigung zu beantragen und ergehende Bescheide und Mitteilungen für die Beteiligten in Empfang zu nehmen.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 6

Genehmigungsfreie Geschäfte

Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

1. der Bund oder das Land als Vertragsteil an der Veräußerung beteiligt ist,
2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, dass es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt,
3. die Veräußerung oder die Ausübung des Vorkaufsrechts der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens oder eines Siedlungsverfahrens dient,
4. Grundstücke veräußert werden, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegen, es sei denn, dass es sich um die Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder um Grundstücke handelt, die im Bebauungsplan als Grundstücke im Sinne von § 2 Nr. 1 und § 3 ausgewiesen sind.

§ 7

Negativzeugnis

¹Ist zur Veräußerung eine Genehmigung nicht erforderlich, so hat die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen. ²Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

§ 6

Genehmigungsfreie Geschäfte

¹Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

1. der Bund oder das Land als Vertrags**partei** an der Veräußerung beteiligt ist,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. Grundstücke veräußert werden, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegen, es sei denn, dass es sich um die Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder um Grundstücke handelt, die im Bebauungsplan als Grundstücke im Sinne von § 2 Nr. 1 _____ ausgewiesen sind, **oder**
5. **Grundstücke veräußert werden, die kleiner als 1 ha sind.**

²Die Größe von Grundstücken **nach Satz 1 Nr. 5** errechnet sich _____ unter Einschluss von Grundstücken, die gleichzeitig veräußert werden oder innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Genehmigungsbehörde gelegenen Grundeigentum der **oder des Veräußernden** genehmigungsfrei nach Satz 1 **Nr. 5** oder _____ nach **§ 1 Abs. 1 des** Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft veräußert wurden.

§ 7

Negativzeugnis

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 8 Genehmigungserteilung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an der Veräußerung beteiligt ist, das veräußerte Grundstück im Gebiet der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Gemeindeverbandes liegt und durch einen Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 2 BauGB nachgewiesen wird, dass das Grundstück für andere als die in § 2 Nr. 1 und § 3 bezeichneten Zwecke vorgesehen ist,
2. ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb geschlossen veräußert oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird oder an einem Grundstück ein Nießbrauch bestellt wird und die erwerbende Person oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher entweder die Ehegattin des Eigentümers oder der Ehegatte der Eigentümerin oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Eigentümerin oder des Eigentümers oder mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist,
3. ein gemischter Betrieb insgesamt veräußert wird und die land- oder forstwirtschaftliche Fläche nicht die Grundlage für eine selbständige Existenz bietet,
4. die Veräußerung einer Grenzverbesserung dient;
5. Grundstücke zur Verbesserung der Landbewirtschaftung oder aus anderen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen getauscht werden und ein etwaiger Geldausgleich nicht mehr als ein Viertel des höheren Grundstückswertes ausmacht,
6. ein Grundstück zur Vermeidung einer Enteignung oder einer bergrechtlichen Grundabtretung an denjenigen veräußert wird, zu dessen Gunsten es enteignet werden könnte oder abgetreten werden müsste, oder ein Grundstück an denjenigen veräußert wird, der das Eigentum aufgrund gesetzlicher Verpflichtung übernehmen muss,

§ 8 Pflicht zur Erteilung der Genehmigung_____

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an der Veräußerung beteiligt ist, das veräußerte Grundstück im Gebiet der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Gemeindeverbandes liegt und durch einen Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 2 BauGB nachgewiesen wird, dass das Grundstück für andere als die in § 2 Nr. 1 _____ bezeichneten Zwecke vorgesehen ist,
2. ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb geschlossen veräußert oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird oder an einem Grundstück ein Nießbrauch bestellt wird und die **Erwerberin oder der Erwerber** oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher entweder die Ehegattin **oder der Ehegatte der Eigentümerin oder** des Eigentümers _____ oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner **im Sinne** des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Eigentümerin oder des Eigentümers oder mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. ein Grundstück zur Vermeidung einer Enteignung oder einer bergrechtlichen Grundabtretung an **diejenige oder** denjenigen veräußert wird, zu **deren oder** dessen Gunsten es enteignet werden könnte oder abgetreten werden müsste, oder ein Grundstück an **diejenige oder** denjenigen veräußert wird, **die oder** der das Eigentum aufgrund gesetzlicher Verpflichtung übernehmen muss,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

7. Ersatzland erworben wird, soweit

- a) die Erwerberin oder der Erwerber auf das Ersatzland zur Sicherung ihrer oder seiner Existenz oder zur Aufrechterhaltung ihres oder seines persönlich bewirtschafteten Betriebes angewiesen ist oder
- b) das Ersatzland zur Erfüllung der Erwerberin oder dem Erwerber wesensgemäß obliegender Aufgaben zu dienen bestimmt ist und es sich bei dem Ersatzland nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt oder
- c) eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband das Ersatzland zur alsbaldigen Verpachtung oder Veräußerung an einen bestimmten von ihr oder von ihm verdrängten Landwirt benötigt,

8. der Erwerb für eine Naturschutzmaßnahme oder ein Naturschutzkonzept durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung, kommunale Körperschaft oder einen anderen Naturschutzträger, dessen Organisationsstruktur und wirtschaftliche Situation Gewähr dafür bietet, dass die Naturschutzmaßnahme oder das Naturschutzkonzept ernsthaft und dauerhaft betrieben wird, erfolgt oder

9. der Erwerb durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für eine Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahme erfolgt.

§ 9

Versagung oder Einschränkung der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung darf nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen nach § 10 eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass

- 1. die Veräußerung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grund und Bodens nach § 1 bedeutet oder erwarten lässt, die in der Regel dann vorliegt, wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, insbesondere wenn
 - a) es sich bei der Erwerberin oder dem Erwerber um eine natürliche oder juristische Person handelt, die keine Landwirtschaft ausübt oder auszuüben beabsichtigt, und eine Landwirtin

7. Ersatzland erworben wird, soweit

- a) die Erwerberin oder der Erwerber auf das Ersatzland zur Sicherung ihrer oder seiner Existenz oder zur Aufrechterhaltung ihres oder seines persönlich bewirtschafteten **land- oder forstwirtschaftlichen** Betriebes angewiesen ist oder
- b) *unverändert*
- c) eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband das Ersatzland zur alsbaldigen Verpachtung oder Veräußerung an **eine bestimmte** von ihr oder von ihm **verdrängte Landwirtin oder an** einen bestimmten **von ihr oder ihm** verdrängten Landwirt benötigt,

8. **das Grundstück** für ein **_ konkretes Naturschutzprojekt, das in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll**, durch eine kommunale Körperschaft, eine anerkannte Naturschutzvereinigung oder eine **_ andere** **Naturschutzvereinigung**, die **aufgrund ihrer** Organisationsstruktur und wirtschaftlichen Situation Gewähr dafür bietet, dass das Naturschutzprojekt ernsthaft und dauerhaft betrieben wird, **erworben wird** oder

9. **das Grundstück** durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für eine Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahme **erworben wird**.

§ 9

Versagung oder Einschränkung der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung darf nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen nach § 10 Abs. 1 **Satz 1** eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass

- 1. die Veräußerung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grund und Bodens nach § 1 bedeutet _____, die in der Regel dann vorliegt, wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, insbesondere wenn
 - a) _____ **die Erwerberin oder der Erwerber nicht Landwirtin oder Landwirt oder nicht Forstwirtin oder Forstwirt ist** _____ *(jetzt in Buchstabe d)*,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

oder ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung des Betriebes dringend benötigt und zum Erwerb bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Veräußerungsvertrages zu erwerben,

- b) wenn der Erwerb eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von landwirtschaftlichen Grundstücken bedeutet oder
- c) wenn der Grundstückserwerb keinen Zusammenhang zu dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Erwerberin oder des Erwerbers aufweist,

- 2. durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und der oder dem Veräußernden gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder
- 3. der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

²Eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung von Grund und Boden liegt in der Regel nicht vor bei einem Erwerb durch eine juristische Person, die Landbeschaffung und Erhaltung selbständiger lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe als Gesellschaftszweck festgelegt hat und nach ihrer Organisationsstruktur eine zweckwidrige Flächenverwendung ausgeschlossen ist.

(2) ¹Eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von Flächen liegt in der Regel vor, wenn nach der Genehmigung die Betriebsgröße der oder des Einzelerwerbenden ein Achtfaches oder die Betriebsgröße einer erwerbenden Personengesellschaft oder Genossenschaft ein

- b) _____ der Erwerb eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von landwirtschaftlichen Grundstücken bedeutet oder

- c) _____ der Grundstückserwerb keinen Zusammenhang zu dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Erwerberin oder des Erwerbers aufweist **und**

- d) **in den Fällen der Buchstaben a bis c eine Landwirtin oder ein Landwirt oder eine Forstwirtin oder ein Forstwirt das Grundstück zur Aufstockung ihres oder seines Betriebes dringend benötigt und zum Erwerb bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Veräußerungsvertrages zu erwerben,**

- 2. *unverändert*

- 3. der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum **Verkehrswert** des Grundstücks steht **und eine Landwirtin oder ein Landwirt oder eine Forstwirtin oder ein Forstwirt bereit und in der Lage ist, das Grundstück mindestens zu dessen Verkehrswert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwerben.**

²Eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung von Grund und Boden liegt in der Regel nicht vor bei einem Erwerb durch eine **Gesellschaft**, die Landbeschaffung und Erhaltung selbständiger **leistungsfähiger** landwirtschaftlicher Betriebe als Gesellschaftszweck festgelegt hat **und bei der sichergestellt ist, dass Grundstücke nicht zu Gewinnzwecken erworben werden, dass die erworbenen Grundstücke langfristig an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet werden, diese Einfluss auf die Höhe des Pachtzinses haben und dass eine Weiterveräußerung der Grundstücke in der Regel ausgeschlossen ist.**

(2) ¹Eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von **landwirtschaftlichen Grundstücken** liegt in der Regel vor, wenn nach der Genehmigung die **Größe des Betriebes der Erwerberin oder des Erwerbers** ein Achtfaches _____ über der **in der Agrarstrukturhebung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Zehnfaches über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche niedersächsischer Betriebe liegt und nicht besondere agrarstrukturelle Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. ²Dabei können u. a. das Verhältnis von Eigenland und Pachtland, das Verhältnis von Ackerland und Grünland sowie die vielfältigen Betriebsstrukturen und Betriebsarten berücksichtigt werden. ³In den Flächenumfang sind Flächen von Gesellschaften einzubeziehen, an denen die Erwerberin oder der Erwerber mit einem bestimmenden Einfluss im Sinne von § 24 Abs. 2 beteiligt ist, sowie Flächen, auf die ein schuldrechtlicher Übertragungsanspruch besteht.

(3) Eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung liegt in der Regel vor, wenn durch Erbauseinandersetzungen, Übergabevertrag oder sonstige rechtsgeschäftliche Veräußerung

1. ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verliert,
2. ein landwirtschaftliches Grundstück kleiner als 1 ha wird,
3. ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als 3,5 ha wird, es sei denn, dass seine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung möglich bleibt, oder
4. ein in einem Flurbereinigungsverfahren zugeteiltes oder anlässlich einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Aufstockung oder Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes erworbenes Grundstück in einer Weise geteilt wird, die diesen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht.

(4) ¹Ein grobes Missverhältnis zwischen dem Gegenwert und Wert des Grundstücks liegt in der Regel vor, wenn der Kaufpreis den Verkehrswert des Grundstücks um 50 Prozent übersteigt und nicht besondere agrarstrukturelle Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. ²Der Verkehrswert kann regelmäßig anhand der Bodenrichtwerte bestimmt werden, es sei denn das Grundstück weist erhebliche wertbildende Besonderheiten auf. ³Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Agrarstruktur abweichende Regelungen für Teilgebiete von Niedersachsen zu treffen. ⁴Wird das Grundstück für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke veräußert, so darf die Genehmigung nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 versagt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Agrarstatistikgesetzes) **ausgewiesenen** durchschnittlichen landwirtschaftlich **genutzten** Fläche niedersächsischer Betriebe liegt, **es sei denn, dass zwingende betriebliche Gründe der Erwerberin oder des Erwerbers oder** besondere agrarstrukturelle Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. ² _____ ³In den Flächenumfang sind **Grundstücke** von Gesellschaften einzubeziehen, an denen die Erwerberin oder der Erwerber mit einem bestimmenden Einfluss im Sinne von § 24 Abs. 2 beteiligt ist, sowie **Grundstücke**, auf die ein schuldrechtlicher Übertragungsanspruch besteht.

(3) *unverändert*

(4) ¹Ein grobes Missverhältnis zwischen dem Gegenwert und **dem Verkehrswert** des Grundstücks liegt in der Regel vor, wenn der Kaufpreis den Verkehrswert des Grundstücks um **35** Prozent übersteigt, **es sei denn, dass zwingende betriebliche Gründe der Erwerberin oder des Erwerbers oder** besondere agrarstrukturelle Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. ²Der Verkehrswert kann regelmäßig anhand der Bodenrichtwerte bestimmt werden, es sei denn, das Grundstück weist erhebliche wertbildende Besonderheiten auf. ³Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für Teilgebiete von Niedersachsen **einen von Satz 1 abweichenden Prozentsatz zu bestimmen, soweit dies** zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Agrarstruktur **in den betroffenen Gebieten zwingend erforderlich ist**. ⁴Wird das Grundstück für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke veräußert, so darf die Genehmigung nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 versagt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

(5) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach § 11 Abs. 1 ausgeübt werden kann, so darf, wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, die Genehmigung nur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 versagt oder durch Auflagen und Bedingungen eingeschränkt werden, falls es sich um die Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes handelt oder eine Landwirtin oder ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung ihres oder seines Betriebes dringend benötigt und zum Erwerb bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Veräußerungsvertrages zu erwerben.

(6) Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag muss auch allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen werden, insbesondere wenn Grundstücke zu überindividuellen Interessen von unmittelbarer Gewinnung von Roh- und Grundstoffen (Bodenbestandteile), Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr oder Energiebedarf veräußert werden.

(7) Die Genehmigung soll, auch wenn ihr Gründe aus Absatz 1 entgegenstehen, erteilt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei bedeuten würde.

§ 10

Auflagen und Bedingungen

(1) ¹Der Erwerberin oder dem Erwerber kann die Auflage gemacht werden,

1. das erworbene Grundstück an eine Landwirtin oder einen Landwirt zu verpachten,
2. das erworbene Grundstück zu angemessenen Bedingungen entweder an eine Landwirtin oder einen Landwirt oder an ein von der Siedlungsbehörde zu bezeichnendes Siedlungsunternehmen zu veräußern,
3. an anderer Stelle binnen einer bestimmten, angemessenen Frist Land abzugeben, jedoch nicht mehr, als der Größe oder dem Wert des erworbenen Grundstücks entspricht,
4. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung einen Bewirtschaftungsvertrag mit einer oder einem forstlichen Sachverständigen oder einer Forstbehörde oder einem gleichermaßen qualifizierten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss abzuschließen oder nach einem genehmigten Wirtschaftsplan zu wirtschaften.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(5) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach § 11 Abs. 1 ausgeübt werden kann, so darf, wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, die Genehmigung nur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 versagt oder durch Auflagen und Bedingungen eingeschränkt werden, falls es sich um die Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes handelt _____.

(6) Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag muss auch allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen werden, insbesondere wenn Grundstücke _____ **zur** unmittelbaren Gewinnung von Roh- und Grundstoffen (Bodenbestandteile) veräußert werden.

(7) Die Genehmigung soll, auch wenn ihr Gründe **nach** Absatz 1 entgegenstehen, erteilt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei bedeuten würde.

§ 10

Auflagen und Bedingungen

(1) ¹Der Erwerberin oder dem Erwerber kann die Auflage gemacht werden,

1. *unverändert*
2. das erworbene Grundstück **ganz oder zum Teil** zu angemessenen Bedingungen entweder an eine Landwirtin oder einen Landwirt oder an ein von der Siedlungsbehörde zu bezeichnendes Siedlungsunternehmen zu veräußern,
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

²Der Erwerberin oder dem Erwerber, die oder der konkret beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine leistungsfähige Landwirtschaft aufzunehmen und dafür bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen hat, kann die Auflage gemacht werden, das erworbene Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden Frist ganz oder zum Teil zu angemessenen Bedingungen an eine Landwirtin oder einen Landwirt oder an ein von der Siedlungsbehörde zu bezeichnendes Siedlungsunternehmen zu veräußern, wenn die Erwerberin oder der Erwerber eine leistungsfähige Landwirtschaft unter Einbeziehung des Grundstücks nicht aufnimmt.

(2) ¹Wird die Genehmigung unter Auflagen erteilt, so ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft vom Vertrag zurückzutreten. ²Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anwendbar.

(3) Die Genehmigung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass binnen einer bestimmten Frist

1. die Vertragsparteien einzelne Vertragsbestimmungen, denen Bedenken aus einem der in § 9 aufgeführten Tatbestände entgegenstehen, in bestimmter Weise ändern,
2. die Erwerberin oder der Erwerber das landwirtschaftliche Grundstück auf eine bestimmte Zeit an eine Landwirtin oder einen Landwirt verpachtet oder
3. die Erwerberin oder der Erwerber an anderer Stelle Land abgibt, jedoch nicht mehr, als der Größe oder dem Wert des zu erwerbenden Grundstücks entspricht.

(4) Ist die Bedingung eingetreten, so hat die Genehmigungsbehörde hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen gilt nicht für § 8 Nrn. 8 und 9.

§ 11
Vorkaufsrecht

(1) Wird ein landwirtschaftliches oder landwirtschaftlich nutzbares Grundstück durch Kaufvertrag veräußert, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht für alle vom Kaufvertrag erfassten Grundstücke, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf und die Genehmigung nach § 9 nach Auffassung der zuständigen Behörde zu versagen wäre.

²**Einer Erwerberin oder einem Erwerber, die oder der gemäß § 3 Abs. 6 einer Landwirtin oder einem Landwirt gleichgestellt ist und der oder dem gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 keine Auflage nach Satz 1 gemacht werden darf**, kann die Auflage gemacht werden, das erworbene Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden Frist ganz oder zum Teil zu angemessenen Bedingungen an eine Landwirtin oder einen Landwirt oder an ein von der Siedlungsbehörde zu bezeichnendes Siedlungsunternehmen zu veräußern, wenn die Erwerberin oder der Erwerber eine leistungsfähige Landwirtschaft unter Einbeziehung des Grundstücks nicht aufnimmt.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) **wird gestrichen**

§ 11
Vorkaufsrecht

(1) Wird ein landwirtschaftliches oder landwirtschaftlich nutzbares Grundstück durch Kaufvertrag veräußert, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht _____, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf und die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 nach Auffassung der zuständigen Behörde zu versagen wäre.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

(2) ¹Das Siedlungsunternehmen hat auch dann ein Vorkaufsrecht, wenn im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts

1. die Genehmigung nach § 9 nach Auffassung der Grundstückverkehrsausschüsse nicht versagt werden darf, weil weder eine Landwirtin noch ein Landwirt bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt sind und
3. das veräußerte Grundstück von generellem agrarstrukturellem Interesse ist, insbesondere wegen seiner Art, Lage und Beschaffenheit.

²Die Grundstücke hält das Siedlungsunternehmen zur Verwertung an Landwirtinnen oder Landwirte.

(3) Dem Vorkaufsrecht nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen Grundstücke ab einer Mindestgröße von 0,5 ha sowie Grundstücke, deren Veräußerung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Genehmigung bedarf, soweit sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) ¹Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn die oder der Verpflichtete das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an ihren Ehegatten oder an seine Ehegattin, an ihre Lebenspartnerin oder an seinen Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder an eine Person verkauft, die mit ihr oder ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. ²Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft, kann das Vorkaufsrecht abweichend von Satz 1 zu den in § 18 Abs. 3 genannten Zwecken ausgeübt werden. ³Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist vor Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören. ⁴Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn die Körperschaft des

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(2) ¹Das Siedlungsunternehmen hat auch dann ein Vorkaufsrecht, wenn im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts

1. die Genehmigung nach § 9 **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** nach Auffassung der **zuständigen Behörde** nicht versagt werden darf, weil weder eine Landwirtin noch ein Landwirt **oder eine Forstwirtin oder ein Forstwirt, die oder der das Grundstück zur Aufstockung ihres oder seines Betriebes dringend benötigt**, bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben,
2. *unverändert*
3. das veräußerte Grundstück von generellem agrarstrukturellem Interesse ist, insbesondere wegen seiner Art, Lage und Beschaffenheit, **oder eine Landwirtin oder ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung ihres oder seines Betriebes dringend benötigt und bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu einem geringeren als dem vereinbarten Kaufpreis, der mindestens dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages entspricht, zu erwerben.**

²Die Grundstücke hält das Siedlungsunternehmen zur Verwertung an Landwirtinnen oder Landwirte, **sofern es sein Vorkaufsrecht nicht gemäß § 12 Abs. 3/1 Satz 1 ausübt.**

(3) Dem Vorkaufsrecht nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen Grundstücke ab einer Mindestgröße von **1 ha** sowie Grundstücke, deren Veräußerung nach § **6** _____ Satz **2** der Genehmigung bedarf, soweit sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) ¹Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn die oder der Verpflichtete das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an ihren **oder seinen** Ehegatten oder an **ihre oder** seine Ehegattin, an ihre Lebenspartnerin oder an seinen Lebenspartner **im Sinne** des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder an eine Person verkauft, die mit ihr oder ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. ²Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft, kann das Vorkaufsrecht abweichend von Satz 1 zu den in § 18 Abs. 3 genannten Zwecken ausgeübt werden. ³Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist vor Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören. ⁴Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

öffentlichen Rechts das Grundstück für die ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

(5) ¹Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass im Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet ist. ²Gegenüber dem Siedlungsunternehmen gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.

(6) Die zuständige Behörde veröffentlicht, sofern die Ausübung des Vorkaufsrechts möglich erscheint, das in einem Antrag nach § 5 bezeichnete Grundstück mit seinen Grundangaben und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Vorkaufsrechts auf ihrer jeweiligen Homepage.

(7) Die Siedlungsbehörde kann bestimmen, dass statt des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens eine nach § 18 Abs. 1 Satz 5 als Siedlungsunternehmen bezeichnete Stelle das Vorkaufsrecht hat.

§ 12

Ausübung des Vorkaufsrechts

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach § 11 ausgeübt werden kann, hat die zuständige Behörde, bevor sie über den Antrag auf Genehmigung entscheidet, den Vertrag umgehend der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Vorkaufsberechtigten vorzulegen. ²Ist eine aufstockungsbedürftige Landwirtin oder ein aufstockungsbedürftiger Landwirt ermittelt, die oder der zu den Bedingungen des Kaufvertrages oder zur nach Absatz 3 bestimmten Höhe zum Erwerb des Grundstücks bereit und in der Lage ist, kann das Vorkaufsrecht mit deren oder dessen Zustimmung auch direkt zugunsten dieser Landwirtin oder dieses Landwirts ausgeübt werden.

(2) ¹Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald die Siedlungsbehörde den vorgelegten Kaufvertrag dem Vorkaufsberechtigten mitteilt. ²Der Vorkaufsberechtigte leitet seine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts über die Siedlungsbehörde der zuständigen Behörde, die den Kaufvertrag vorgelegt hat, zu. ³Das Vorkaufsrecht wird dadurch ausgeübt, dass die zuständige Behörde diese Erklärung dem Verpflichteten mitteilt. ⁴Damit gilt für das Rechtsverhältnis zwischen der verkaufenden Person und dem Vorkaufsberechtigten die Veräußerung als genehmigt.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts das Grundstück für die ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

(5) *unverändert*

(6) Die zuständige Behörde veröffentlicht, sofern die Ausübung des Vorkaufsrechts möglich erscheint, auf ihrer **Internetseite Angaben zu Art und Größe des veräußerten** _____ Grundstücks **sowie dazu, in welcher Gemarkung das Grundstück liegt, und weist** auf die Möglichkeit **der Ausübung** des Vorkaufsrechts **hin** _____.

(7) *unverändert*

§ 12

Ausübung des Vorkaufsrechts

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach § 11 ausgeübt werden kann, hat die zuständige Behörde, bevor sie über den Antrag auf Genehmigung entscheidet, den Vertrag umgehend der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Vorkaufsberechtigten vorzulegen. ² _____ (*jetzt in Absatz 3/1 Satz 1*)

(2) ¹Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald die Siedlungsbehörde den vorgelegten Kaufvertrag dem Vorkaufsberechtigten mitteilt. ²Der Vorkaufsberechtigte leitet seine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts über die Siedlungsbehörde der zuständigen Behörde, die den Kaufvertrag vorgelegt hat, zu. ³Das Vorkaufsrecht wird dadurch ausgeübt, dass die zuständige Behörde diese Erklärung **der oder** dem Verpflichteten mitteilt. ⁴Damit gilt für das Rechtsverhältnis zwischen der **Verkäuferin oder dem Verkäufer** und dem Vorkaufsberechtigten die Veräußerung als genehmigt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

(3) ¹Der Vorkaufsberechtigte kann den zu zahlenden Betrag bis auf eine Höhe, die dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes entspricht, bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert überschreitet. ²Erfolgt der Eintritt des Vorkaufsberechtigten zu einem geringeren als dem vereinbarten Kaufpreis, so ist die veräußernde Vertragspartei berechtigt, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist unwirksam, wenn die Erklärung nach Absatz 2 nicht innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 bekannt gegeben wurde; dies gilt nicht für die Fälle des § 14 Satz 2.

(5) Der Ausübung des Vorkaufsrechts steht nicht entgegen, dass über eine nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung des Kaufvertrages noch nicht entschieden ist.

§ 13

Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts

¹Erklärungen des Vorkaufsberechtigten über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 hat die zuständige Behörde außer dem Verpflichteten auch der Käuferin oder dem Käufer und denjenigen mitzuteilen, zu deren Gunsten der Kaufvertrag geschlossen wurde. ²Dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 Abs. 4 unwirksam ist. ³Die Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen, weswegen die Genehmigung der Veräußerung nach § 9 zu versagen wäre.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(3) ^{0/1}**Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kaufvertrag zwischen dem Vorkaufsberechtigten und der oder dem Verpflichteten unter den Bedingungen zustande, welche die oder der Verpflichtete mit der Käuferin oder dem Käufer vereinbart hat.** ¹Überschreitet der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert **des Grundstücks**, kann der Vorkaufsberechtigte **mit der Ausübung des Vorkaufsrechts einen geringeren Kaufpreis bestimmen, der mindestens dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages entspricht.** ²**In den Fällen des Satzes 1 ist die oder der Verpflichtete** berechtigt, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft vom Vertrag zurückzutreten.

(3/1) ¹Ist eine ____ Landwirtin oder ein ____ Landwirt ermittelt, die oder der das Grundstück zur Aufstockung ihres oder seines Betriebes dringend benötigt und bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages oder zu einem nach Absatz 3 Satz 1 herabgesetzten Kaufpreis zu erwerben, so kann der Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht mit deren oder dessen Zustimmung auch ____ zugunsten dieser Landwirtin oder dieses Landwirts ausüben. ²**In den Fällen des Satzes 1 steht das Besichtigungsrecht nach § 14 auch der Landwirtin oder dem Landwirt zu und sind Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 0/1 sowie die §§ 15 und 16 entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorkaufsberechtigten die Landwirtin oder der Landwirt tritt.**

(4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist unwirksam, wenn die **Mitteilung der** Erklärung nach Absatz 2 **Satz 3** nicht innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 bekannt gegeben wurde; dies gilt nicht für die Fälle des § 14 Satz 2.

(5) *unverändert*

§ 13

Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts

¹Erklärungen des Vorkaufsberechtigten über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 hat die zuständige Behörde außer dem Verpflichteten auch der Käuferin oder dem Käufer und denjenigen mitzuteilen, zu deren Gunsten der Kaufvertrag geschlossen wurde. ²Dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 Abs. 4 unwirksam ist. ³Die Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen, **warum** die Genehmigung der Veräußerung nach § 9 zu versagen wäre.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 14

Besichtigungsrecht des Vorkaufsberechtigten

¹Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 das Grundstück zu besichtigen.
²Wird er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Dritten an der Ausübung dieses Rechts gehindert und teilt er dies der zuständigen Behörde innerhalb der Frist mit, so kann das Vorkaufsrecht noch innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem das Hindernis wegfällt, ausgeübt werden, sofern die zuständige Behörde die Mitteilung über diese Fristverlängerung innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 bekannt gegeben hat.

§ 15

Zubehör und Nebenleistungen

(1) ¹Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 465 bis 468 BGB entsprechend anzuwenden. ²Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(2) Hat die erwerbende Vertragspartei eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat die veräußernde Vertragspartei gegenüber dem Vorkaufsberechtigten keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

§ 16

Erlöschen rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte

¹Bei einem Eigentumserwerb durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. ²Für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile hat der Vorkaufsberechtigte die Inhaberin oder den Inhaber erloschener Rechte in Geld zu entschädigen; dies gilt jedoch nicht, wenn im Zeitpunkt der Begründung eines erloschenen Rechts ein Vorkaufsrecht nach diesem Gesetz oder nach dem Reichssiedlungsgesetz bereits bestand. ³Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Entschädigungsberechtigten ihn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb des Eigentums durch den Vorkaufsberechtigten durch Klageerhebung geltend machen.

§ 17

Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht

¹Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht, die sich darauf gründen, dass die Veräußerung einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht bedarf oder die Genehmigung nach § 9 nicht zu versagen wäre, können außer von dem Verpflichteten auch von der Käuferin oder dem Käufer und von denjenigen erhoben werden, zu deren

§ 14

Besichtigungsrecht des Vorkaufsberechtigten

unverändert

§ 15

Anwendbare Vorschriften, Zubehör und Nebenleistungen*(1) unverändert*

(2) Hat die **Käuferin oder der Käufer** eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat die **Verkäuferin oder der Verkäufer** gegenüber dem Vorkaufsberechtigten keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

§ 16

Erlöschen rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte

unverändert

§ 17

Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht

¹Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht, die sich darauf gründen, dass die Veräußerung einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht bedarf oder die Genehmigung nach § 9 nicht zu versagen wäre, können außer von **der oder** dem Verpflichteten auch von der Käuferin oder dem Käufer und von denjenigen erhoben werden, zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Gunsten ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde. ²Die Einwendungen können nur durch Antrag nach § 30 auf Entscheidung durch das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige Gericht geltend gemacht werden.

Dritter Teil Siedlungsrecht

§ 18

Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen

(1) ¹Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Landes ist die Niedersächsische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung. ²Das auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Reichssiedlungsgesetzes gegründete Siedlungsunternehmen hat als Organ der staatlichen Agrar- und Strukturpolitik die Aufgabe, durch Erwerb, Bevorratung und Verwertung von Grundstücken das für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung erforderliche Land bereitzustellen und zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum beizutragen. ³Es führt diese Aufgaben unter Geltung dieses Gesetzes in seinem Geschäftsbereich fort. ⁴Seine Stellung als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen auch im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes bleibt unberührt. ⁵Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung auch Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz oder juristische Personen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur befassen, als Siedlungsunternehmen bezeichnen.

(2) Das Siedlungsunternehmen kann auch als Beauftragter der Gemeinde bei der Vorbereitung oder Durchführung einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme, insbesondere als Sanierungs- oder Entwicklungsträger, sowie als Betreuer von Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen tätig werden.

(3) ¹Zu den Aufgaben des Siedlungsunternehmens gehört es auch, für die Gemeinde geeignete Grundstücke zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen, wenn im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme einer Land- oder Forstwirtin oder einem Land- oder Forstwirt Ersatzland gewährt werden soll. ²Das Siedlungsunternehmen kann von der Gemeinde auch mit der Durchführung von Umsiedlungen beauftragt werden.

(4) Das Siedlungsunternehmen untersteht der Aufsicht des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

deren Gunsten ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde. ²Die Einwendungen können nur durch Antrag nach § 30 auf Entscheidung durch das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige Gericht geltend gemacht werden.

Dritter Teil Siedlungsrecht

§ 18

_____ Siedlungsunternehmen

(1) ¹Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Landes ist die Niedersächsische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung. ²Das _____ **gemeinnützige** Siedlungsunternehmen hat _____ die Aufgabe, durch Erwerb, Bevorratung und Verwertung von Grundstücken das für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung erforderliche Land bereitzustellen und zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum beizutragen. ³_____. ⁴Seine Stellung als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen auch im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes bleibt unberührt. ⁵Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung auch Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz oder juristische Personen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur befassen, als Siedlungsunternehmen bezeichnen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 19

Übereignungsverlangen der früheren Berechtigten

(1) Verwendet das Siedlungsunternehmen, das das Vorkaufsrecht ausgeübt hat, das Grundstück nicht innerhalb von sechs Jahren nach Erwerb des Eigentums für Siedlungszwecke, so kann die- oder derjenige, die oder der ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zustand, das nach § 16 erloschen ist, verlangen, dass ihr oder ihm das Grundstück zu dem in dem früheren Kaufvertrag vereinbarten Entgelt, jedoch unter Berücksichtigung werterhöhender Aufwendungen, durch das Siedlungsunternehmen übereignet wird.

(2) Bestanden mehrere Rechte dieser Art, so steht der Anspruch derjenigen Person zu, deren Recht den Vorrang hatte.

(3) Sind keine Berechtigten der genannten Art vorhanden, so kann die Käuferin oder der Käufer, in deren Rechte das Siedlungsunternehmen in Ausübung seines Vorkaufsrechts eingetreten ist, die Übereignung zu dem in Absatz 1 bezeichneten Entgelt verlangen.

(4) Die Übereignung kann nicht mehr verlangt werden, wenn sich das Siedlungsunternehmen einem anderen gegenüber zur Übereignung bindend verpflichtet hatte, bevor das Verlangen gestellt wurde.

(5) Das Verlangen ist gegenüber dem Siedlungsunternehmen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist zu stellen.

(6) Eine nach § 16 Satz 2 geleistete Entschädigung ist dem Siedlungsunternehmen zu erstatten, soweit der Schaden durch die Übereignung des Grundstücks entfällt.

Vierter Teil
Landpachtverkehr

§ 20

Anzeige des Landpachtverkehrs

(1) ¹Die Verpächterin oder der Verpächter hat den Abschluss eines Landpachtvertrages durch Vorlage oder im Fall eines mündlichen Vertragsabschlusses durch inhaltliche Mitteilung des Landpachtvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Gleiches gilt für vereinbarte Änderungen der Bestimmungen in einem anzeigepflichtigen Pachtvertrag über die Pachtsache, die Pachtdauer

§ 19

Übereignungsverlangen der früheren Berechtigten

(1) Verwendet das Siedlungsunternehmen, das das Vorkaufsrecht ausgeübt hat, das Grundstück nicht innerhalb von sechs Jahren nach Erwerb des Eigentums für Siedlungszwecke, so kann die **Person**, _____ der ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zustand, das nach § 16 erloschen ist, verlangen, dass ihr _____ das Grundstück zu dem in dem früheren Kaufvertrag vereinbarten **oder, in den Fällen des § 12 Abs 3 Satz 1, zu dem vom Siedlungsunternehmen bestimmten Kaufpreis**, jedoch unter Berücksichtigung werterhöhender Aufwendungen, durch das Siedlungsunternehmen übereignet wird.

(2) *unverändert*

(3) **Ist keine nach Absatz 1 berechnete Person** vorhanden, so kann die Käuferin oder der Käufer, in deren Rechte das Siedlungsunternehmen in Ausübung seines Vorkaufsrechts eingetreten ist, die Übereignung zu dem in Absatz 1 bezeichneten **Kaufpreis** verlangen.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Vierter Teil
Landpachtverkehr

§ 20

Anzeige des Landpachtverkehrs

(1) ¹Die Verpächterin oder der Verpächter hat den Abschluss eines Landpachtvertrages durch Vorlage oder im Fall eines mündlichen Vertragsabschlusses durch inhaltliche Mitteilung des Landpachtvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Gleiches gilt für vereinbarte Änderungen der Bestimmungen in einem anzeigepflichtigen Pachtvertrag über die Pachtsache, die Pachtdauer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

und die Vertragsleistungen, sofern die Änderung nicht im Wege des Vergleichs vor einem Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle getroffen worden ist.

(2) Der Abschluss eines Landpachtvertrages und die Änderung der Bestimmungen nach Absatz 1 sind binnen eines Monats anzuzeigen.

§ 21

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Der Anzeigepflicht nach § 20 unterliegen nicht

1. Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen werden,
2. Landpachtverträge über Flächen, die kleiner als 0,5 ha sind, und
3. Landpachtverträge zwischen Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder Personen, die in gerader Linie verwandt, bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind.

§ 22

Beanstandung von Pachtverträgen

(1) Die zuständige Behörde kann einen anzuzeigenden Pachtvertrag oder eine anzuzeigende Vertragsänderung beanstanden, wenn

1. die Verpachtung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung der Bodennutzung bedeutet, die in der Regel vorliegt, wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, insbesondere wenn
 - a) die Verpachtung eine nachteilige Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet oder
 - b) die Verpachtung keinen Zusammenhang zum land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Pächterin oder des Pächters aufweist,
2. durch die Verpachtung ein Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen, unwirtschaftlich in der Nutzung aufgeteilt werden oder

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

und die Vertragsleistungen, sofern die Änderung nicht im Wege des Vergleichs vor einem Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle getroffen worden ist. **³Zur Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 ist auch die Pächterin oder der Pächter berechtigt.**

(2) Der Abschluss eines Landpachtvertrages und die Änderung der Bestimmungen nach Absatz 1 sind **innerhalb** eines Monats anzuzeigen.

§ 21

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

unverändert

§ 22

Beanstandung von Pachtverträgen

(1) Die zuständige Behörde kann einen anzuzeigenden Pachtvertrag oder eine anzuzeigende Vertragsänderung beanstanden, wenn

1. die Verpachtung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung der Bodennutzung bedeutet, die in der Regel vorliegt, wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, insbesondere wenn die Verpachtung eine **agrarstrukturell** nachteilige Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet,

_____ (jetzt teilweise in Nummer 1)

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. die Pacht in einem nicht angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist.

(2) Eine nachteilige Anhäufung von Flächen liegt in der Regel vor, wenn nach der Anzeige die Betriebsgröße der Pächterin oder des Pächters ein Vierfaches über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche niedersächsischer Betriebe liegt und nicht besondere agrarstrukturelle Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

(3) Eine unwirtschaftliche Aufteilung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt in der Regel vor, wenn durch die Verpachtung die Nutzung von Grundstücken, die in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahren zusammengelegt wurden oder deren Erwerb öffentlich gefördert wurde, dem Verfahrens- oder Förderungszweck zuwider verändert wird.

(4) ¹Ein nicht angemessenes Verhältnis von Pacht und Ertrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 liegt in der Regel vor, wenn der Pachtzins den durchschnittlichen Pachtzins für vergleichbare Grundstücke um mehr als 50 Prozent übersteigt und nicht bei betriebswirtschaftlicher Gesamtschau aller betriebswirtschaftlichen Faktoren des Betriebes der Pächterin oder des Pächters die Anpachtung für den Betrieb der Pächterin oder des Pächters einen betriebswirtschaftlichen Nutzen bringt. ²Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Agrarstruktur abweichende Regelungen für Teilgebiete von Niedersachsen zu treffen.

(5) Ein Landpachtvertrag oder eine Vertragsänderung eines bestehenden Landpachtvertrages darf nicht beanstandet werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien wäre.

§ 23
Ordnungsmaßnahmen

(1) Sind ein anzuzeigender Landpachtvertrag oder eine anzuzeigende Vertragsänderung nicht fristgemäß angezeigt worden, so kann die zuständige Behörde die unverzügliche Anzeige verlangen.

(2) ¹Ist ein Landpachtvertrag aufgehoben worden, kann die zuständige Behörde von den Vertragsteilen verlangen, dass eine bereits vorgenommene Übertragung des Besitzes an der Pachtsache innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird. ²Wird der Beanstandungsbescheid zwischen dem 15. Februar und 1. November bekannt gemacht, soll die Änderung zwischen

3. *unverändert*

(2) **wird gestrichen**

(3) *unverändert*

(4) **wird gestrichen**

(5) *unverändert*

§ 23
Ordnungsmaßnahmen

(1) *unverändert*

(2) ¹Ist ein Landpachtvertrag aufgehoben worden, kann die zuständige Behörde von den Vertragsteilen verlangen, dass eine bereits vorgenommene Übertragung des Besitzes an der Pachtsache innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird. ²_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

dem darauffolgenden 1. Dezember und 15. Februar vollzogen werden.

Fünfter Teil Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften

§ 24 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Zustimmungspflichtig ist der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften in den Fällen des § 2 Nr. 3, auch als Treuhänder oder im Rahmen von Verschmelzungen, Spaltungen zur Aufnahme und Vermögensübertragungen oder Anwachsung, mit Ausnahme der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, wenn

1. mit dem Erwerb ein bestimmender Einfluss auf die Gesellschaft entsteht und der Vermögenswert der Gesellschaft mindestens 40 Prozent aus land- oder forstwirtschaftlicher Nutzfläche besteht, es sei denn, diese bleibt unter 10 ha in Niedersachsen oder
2. der Vermögenswert der Gesellschaft mindestens 90 Prozent aus land- oder forstwirtschaftlicher Nutzfläche besteht und die Gesellschaft nicht Land- oder Forstwirtin oder nicht Land- oder Forstwirt ist und der rechnerische Wert im erworbenen Anteil der Gesellschaft mehr als 5 ha in Niedersachsen beträgt.

(2) Ein bestimmender Einfluss auf die Gesellschaft im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist zu vermuten, wenn die Beteiligung mehr als 50 Prozent beträgt.

(3) ¹Der Vermögenswert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche ist nach dem Verkehrswert zu bestimmen. ²Verpachtete Flächen sind einzubeziehen; gepachtete Flächen sind mit ihrem Ertragswert für die Restlaufzeit des Pachtvertrages einzubeziehen. ³Zu berücksichtigen sind auch land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen von anderen Gesellschaften, auf die die Gesellschaft selbst einen bestimmenden Einfluss im Sinne von Absatz 2 hat.

(4) Gesellschaften im Sinne von Absatz 1 sind alle Kapital- und Personengesellschaften.

Fünfter Teil Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften

§ 24 Zustimmungsbedürftiger Erwerb

(1) Zustimmungspflichtig ist der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, **in deren Eigentum oder Besitz sich land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke befinden**, auch als Treuhänder oder im Rahmen von Verschmelzungen, Spaltungen zur Aufnahme und Vermögensübertragungen oder Anwachsung, mit Ausnahme der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, wenn **die erwerbende Vertragspartei** mit dem Erwerb einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft **erlangt und**

1. _____ (jetzt im einleitenden Satzteil) **die Gesellschaft Landwirtin oder Forstwirtin ist, ihr Vermögenswert zu mindestens 40 Prozent aus land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken besteht und die Größe der in Niedersachsen gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke insgesamt mindestens 10 ha beträgt** oder
2. die Gesellschaft nicht Land- oder Forstwirtin _____ ist, **ihr Vermögenswert zu mindestens 90 Prozent aus land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken besteht und die Größe der in Niedersachsen gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke insgesamt mindestens 5 ha beträgt.**

(2) *unverändert*

(3) ¹Der Vermögenswert der land- und forstwirtschaftlichen **Grundstücke** ist nach dem Verkehrswert zu bestimmen. ²Verpachtete **Grundstücke** sind einzubeziehen; gepachtete **Grundstücke** sind mit ihrem Ertragswert für die Restlaufzeit des Pachtvertrages einzubeziehen. ³Zu berücksichtigen sind auch land- oder forstwirtschaftliche **Grundstücke** von anderen Gesellschaften, auf die die Gesellschaft selbst einen bestimmenden Einfluss im Sinne von Absatz 2 hat.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

§ 25
Zustimmungsantrag

(1) Die erwerbende Vertragspartei beantragt die Zustimmung der zuständigen Behörde vor Erwerb des Anteils an einer Gesellschaft oder bei Anwachsung im Nachgang, spätestens nach einem Monat.

(2) Erwerbende Vertragspartei ist, wer für sich selbst, treuhänderisch oder mittels einer Gesellschaft, auf die ein bestimmender Einfluss besteht, einen Anteil an einer Gesellschaft erwirbt.

(3) Die erwerbende Vertragspartei hat die für den Nachweis der Voraussetzungen und die für die Erteilung der Genehmigung notwendigen Tatsachen durch Unterlagen und Auskünfte zu belegen.

§ 26
Zustimmung

(1) ¹Die Zustimmung darf nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Erwerb der Beteiligung an der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil für die Agrarstruktur nach § 1 darstellt. ²Bei der Beurteilung der nachteiligen Veränderung der Agrarstruktur ist die land- und forstwirtschaftliche Fachkunde der erwerbenden Vertragspartei zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Zustimmung soll, auch wenn der Versagungsgrund aus Absatz 1 vorliegt, ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien bedeuten würde. ²Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ehegattin des Eigentümers oder der Ehegatte der Eigentümerin oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Eigentümerin oder des Eigentümers oder mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, die Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt.

(3) Wird der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft ohne die nach § 24 erforderliche Zustimmung vollzogen, so ist die erwerbende Vertragspartei unter Hinweis auf § 33 Abs. 1 Nr. 2 aufzufordern, den Erwerb bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides liegen soll, rückgängig zu machen oder in bestimmter Weise zu ändern.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 25
Zustimmungsantrag

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die erwerbende Vertragspartei hat die für den Nachweis der Voraussetzungen **nach § 24 Abs. 1** und die für die Erteilung der Genehmigung notwendigen Tatsachen durch Unterlagen und Auskünfte zu belegen.

§ 26
Zustimmung

(1) ¹Die Zustimmung darf nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Erwerb der Beteiligung an der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil für die Agrarstruktur nach § 1 darstellt, **der in der Regel dann vorliegt, wenn der Erwerb Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht.** ²Bei der Beurteilung der nachteiligen Veränderung der Agrarstruktur ist die land- und forstwirtschaftliche Fachkunde der erwerbenden Vertragspartei zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Zustimmung soll, auch wenn der Versagungsgrund aus Absatz 1 vorliegt, ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien bedeuten würde. ²Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ehegattin **oder der Ehegatte der Eigentümerin oder** des Eigentümers _____ oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner **im Sinne des** Lebenspartnerschaftsgesetzes der Eigentümerin oder des Eigentümers oder mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, die Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt.

(3) Wird der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft ohne die nach § 24 erforderliche Zustimmung vollzogen, so ist die erwerbende Vertragspartei unter Hinweis auf § 33 Abs. 1 **Nrn. 1 und 2** aufzufordern, den Erwerb bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides liegen soll, rückgängig zu machen oder in bestimmter Weise zu ändern.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sechster Teil
Verfahren§ 27
Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten und dem Vierten Teil nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte durch einen besonderen Ausschuss (Grundstückverkehrsausschuss gemäß § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen) wahr. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). ³Für Entscheidungen nach dem Fünften Teil ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zuständig.

(2) ¹Örtlich zuständig nach Absatz 1 Satz 1 ist die Behörde, in deren Bezirk die Hofstelle der Veräußernden oder des Veräußernden oder der Verpachtenden oder des Verpachtenden liegt. ²Ist keine Hofstelle vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen. ³Hält die Behörde, bei der der Antrag auf Genehmigung oder die Anzeige des Landpachtvertrages oder der Vertragsänderung eingegangen ist, ihre örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so hat sie die Sache unverzüglich, spätestens vor Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags oder der Anzeige, an die zuständige Behörde abzugeben und die antragstellende oder anzeigende Person über die Abgabe zu benachrichtigen. ⁴Wird die Benachrichtigung nicht binnen dieser Frist zugestellt, so gilt die Genehmigung als erteilt oder der Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung als nicht beanstandet. ⁵Die Abgabeverfügung ist für die in ihr bezeichnete Behörde bindend und für die Beteiligten unanfechtbar.

(3) Dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Behörden nach Absatz 1 Satz 1.

(4) ¹Siedlungsbehörden sind die von der Landesregierung hierzu bestimmten Landesbehörden. ²Oberste Siedlungsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Sechster Teil
Verfahren§ 27
Zuständigkeiten

(1) *unverändert*

(2) ¹Örtlich zuständig ist die Behörde nach Absatz 1 Satz 1, in deren Bezirk die Hofstelle der Veräußernden oder des Veräußernden oder der Verpachtenden oder des Verpachtenden liegt. ²Ist keine Hofstelle vorhanden **oder liegt diese außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**, so ist die Behörde **nach Absatz 1 Satz 1** zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen. ³Hält die Behörde, bei der der Antrag auf Genehmigung oder die Anzeige des Landpachtvertrages oder der Vertragsänderung eingegangen ist, ihre örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so hat sie die Sache unverzüglich, spätestens vor Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags oder der Anzeige, an die zuständige Behörde abzugeben und die antragstellende oder anzeigende Person über die Abgabe zu benachrichtigen. ⁴Wird die Benachrichtigung nicht binnen dieser Frist zugestellt, so gilt die Genehmigung als erteilt oder der Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung als nicht beanstandet. ⁵Die Abgabeverfügung ist für die in ihr bezeichnete Behörde bindend und für die Beteiligten unanfechtbar.

(3) Dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium obliegt die _____ Fachaufsicht über die Behörden nach Absatz 1 Satz 1.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

§ 28
Behördliches Verfahren

(1) ¹Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang

1. des Antrags oder der Urkunde über das zu genehmigende Rechtsgeschäft in Verfahren nach dem Zweiten Teil über die Genehmigung,
2. der Anzeige des Vertragsabschlusses oder der Vertragsänderung in Verfahren nach dem Vierten Teil über die Beanstandung des Landpachtvertrages oder der Vertragsänderung,
3. des Antrags auf Zustimmung zum Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft in Verfahren nach dem Fünften Teil über die Zustimmung.

²Hat die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 herbeizuführen oder kann sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Prüfung des Antrags auf Zustimmung zum Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten abschließen, so verlängert sich die Frist auf drei Monate, wenn vor Ablauf der Frist nach Satz 1 der oder dem Veräußernden ein Zwischenbescheid hierüber erteilt wird. ³Für die Erteilung eines Zwischenbescheides über die Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Grunde nach annimmt, wegen eines Vorkaufsrechts zur Vorlage an die Siedlungsbehörde verpflichtet zu sein. ⁴Kenntnis einer erwerbswilligen Landwirtin oder eines erwerbswilligen Landwirts ist nicht erforderlich.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 28
Behördliches Verfahren

(1) ¹Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang

1. des Antrags **und** der Urkunde über das zu genehmigende Rechtsgeschäft in Verfahren nach dem Zweiten Teil über die Genehmigung,
2. **wird gestrichen**
3. **unverändert**

²Hat die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 herbeizuführen _____ (*jetzt in Satz 2/3*), **so ist vor Ablauf der Frist der oder dem Veräußernden ein Zwischenbescheid zu erteilen; durch den Zwischenbescheid verlängert sich die Frist des Satzes 1 auf drei Monate.** ^{2/1}Für die Erteilung eines Zwischenbescheides **nach Satz 2** ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Grunde nach annimmt, wegen eines Vorkaufsrechts zur Vorlage an die Siedlungsbehörde verpflichtet zu sein. ^{2/2}Kenntnis einer erwerbswilligen Landwirtin oder eines erwerbswilligen Landwirts ist nicht erforderlich. ^{2/3}Kann **die zuständige Behörde** in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Prüfung des Antrags auf Zustimmung zum Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten abschließen, so verlängert sich die Frist auf drei Monate, wenn vor Ablauf der Frist nach Satz 1 der oder dem Veräußernden ein Zwischenbescheid hierüber erteilt wird. ^{2/4}**Die Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages oder einer Vertragsänderung ist binnen eines Monats nach Anzeige des Vertragsabschlusses oder der Vertragsänderung durch schriftlichen Bescheid zu treffen.** ^{2/5}**Dauert die Prüfung des Landpachtvertrages voraussichtlich länger, ist vor Ablauf der Frist den Vertragsteilen ein Zwischenbescheid zu erteilen, durch den sich die Frist auf zwei Monate verlängert.** ³_____. ⁴_____. (*Sätze 3 und 4 jetzt in Sätzen 2/1 und 2/2*).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

(2) ¹Die Genehmigung oder die Zustimmung gelten als erteilt, falls nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die zuständige Behörden nach § 27 eine Entscheidung nach § 9 oder nach § 26 oder im Fall des § 14 Satz 2 eine Mitteilung über die Verlängerung zur Ausübung des Vorkaufsrechts der Veräußernden oder dem Veräußernden bekannt gibt. ²Ein Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung gilt als nicht beanstandet, wenn innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Vertragsparteien kein Beanstandungsbescheid bekannt gegeben worden ist.

(3) Ist die Entscheidung über die Genehmigung oder Zustimmung oder die Genehmigung oder Zustimmung durch Fristablauf unanfechtbar geworden, so hat die zuständige Behörde hierüber auf Antrag ein Zeugnis zu erteilen.

(4) ¹In einem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern. ²Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, so gilt der Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht vorher eine Vertragspartei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

(5) Vor der Entscheidung nach dem fünften Teil holt die Behörde nach § 27 Abs. 1 Satz 3 eine Stellungnahme der zuständigen Behörde nach § 27 Abs. 1 Satz 1 über die Auswirkungen auf die Agrarstruktur ein.

(6) Die Behörden nach § 27 Abs. 1 haben vor der Entscheidung die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören.

(7) ¹Entscheidungen, gegen die nach § 30 ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, sind zu begründen und bekanntzugeben. ²In dem Bescheid sind die Beteiligten, im Fall eines Landpachtvertrages alle Vertragsteile, über die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, über das Gericht, bei dem der Antrag zu stellen ist, und über Form und Frist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(2) ¹Die Genehmigung oder die Zustimmung gelten als erteilt, falls nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die zuständige Behörde_ nach § 27 eine Entscheidung nach § 9 oder nach § 26 oder im Fall des § 14 Satz 2 eine Mitteilung über die Verlängerung **der Frist** zur Ausübung des Vorkaufsrechts der Veräußernden oder dem Veräußernden bekannt gibt. ²Ein Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung gilt als nicht beanstandet, wenn innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Vertragsparteien kein Beanstandungsbescheid bekannt gegeben worden ist.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

(7) ¹Entscheidungen, gegen die nach § 30 **Abs. 1 Satz 1** ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, sind zu begründen und bekanntzugeben. ²In dem Bescheid sind die Beteiligten, im Fall eines **Beanstandungsbescheides die Vertragsparteien**, über die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, über das Gericht, bei dem der Antrag zu stellen ist, und über Form und Frist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 29

Nachweis beim Grundbuchamt

(1) Aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung darf eine Rechtsänderung in das Grundbuch erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird.

(2) ¹Ist im Grundbuch aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder der oder des Vorsitzenden des Gerichts, falls nach deren Ermessen eine Genehmigung erforderlich ist, einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. ²Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde oder die oder der Vorsitzende des Gerichts darum ersucht oder wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird. ³§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Besteht die aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts vorgenommene Eintragung einer Rechtsänderung ein Jahr, so gilt das Rechtsgeschäft als genehmigt, es sei denn, dass vor Ablauf dieser Frist ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen oder ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder ein Antrag oder ein Ersuchen auf Eintragung eines Widerspruchs gestellt worden ist.

§ 30

Gerichtliches Verfahren

(1) ¹Wenn die zuständige Behörde

1. die Genehmigung versagt (§ 9 Abs. 1),
2. die Genehmigung durch Auflagen oder Bedingungen gemäß § 10 einschränkt (§ 10 Abs. 1 und 3),
3. die Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung verweigert (§ 7),
4. den Landpachtvertrag oder die Änderung beanstandet (§ 22 Abs. 1),
5. dem Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft nicht oder unter Auflagen oder Bedingungen zustimmt (§ 26 Abs. 1),

§ 29

Nachweis beim Grundbuchamt

(1) *unverändert*

(2) ¹Ist im Grundbuch aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder der oder des Vorsitzenden des **zuständigen Landwirtschaftsgerichts (§ 30 Abs. 2 Satz 1)**, falls nach deren Ermessen eine Genehmigung erforderlich ist, einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. ²Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde oder die oder der Vorsitzende des Gerichts darum ersucht oder wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird. ³§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) *unverändert*

§ 30

Gerichtliches Verfahren

(1) ¹Wenn die zuständige Behörde

1. die Genehmigung versagt **oder mit** Auflagen oder Bedingungen **erteilt** (§ 9 Abs. 1),
2. **wird gestrichen** (*jetzt in Nummer 1*)
3. die Erteilung eines Zeugnisses (§ 7, **§ 28 Abs. 3**) oder einer Bescheinigung (**§ 10 Abs. 4**) verweigert _____,
- 3/1.** die Ausübung des Vorkaufsrechts mitteilt (**§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 13**),
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

6. ein Zwangsgeld festsetzt (§ 32),
7. eine Ordnungsmaßnahme anordnet (§ 23 Abs. 1 und 2) oder
8. die Ausübung des Vorkaufsrechts mitteilt (§ 13),

können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der zuständigen Behörde einen Antrag auf Entscheidung durch das nach Absatz 2 zuständige Landwirtschaftsgericht stellen. ²Ist die Belehrung nach § 28 Abs. 7 Satz 2 unterblieben oder unrichtig, so ist ein Antrag innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ³Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. ⁴Die §§ 17 bis 19 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß; über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Landwirtschaftsgericht.

(2) ¹Streitigkeiten über Entscheidungen nach Absatz 1 werden als Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständigen Landwirtschaftsgerichten zugewiesen. ²Für diese Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechend.

(3) Das Landwirtschaftsgericht kann die Entscheidungen treffen, die auch die zuständige Behörde treffen kann.

(4) ¹Stellt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 eine Vertragspartei den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so kann das Landwirtschaftsgericht entweder feststellen, dass der Pachtvertrag nicht zu beanstanden ist, oder den Pachtvertrag aufheben; das Gleiche gilt für die Vertragsänderung. ²Erachtet das Landwirtschaftsgericht eine auf § 22 Abs. 1 Nr. 3 gestützte Beanstandung für begründet, so kann es den Vertrag insoweit ändern, anstatt ihn aufzuheben.

(5) ¹Auf Antrag einer Vertragspartei kann das Landwirtschaftsgericht Anordnungen über die Abwicklung eines aufgehobenen Landpachtvertrages treffen. ²Der Inhalt solcher Anordnungen gilt unter den Vertragsparteien

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

6. ein Zwangsgeld **androht oder** festsetzt (§ 32) **oder**
7. eine Ordnungsmaßnahme anordnet (§ 23 Abs. 1 und 2) _____,
8. **wird gestrichen** (jetzt in Nummer 3/1)

können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der zuständigen Behörde einen Antrag auf Entscheidung durch das nach Absatz 2 zuständige Landwirtschaftsgericht stellen. ^{1/1}**Ist eine Genehmigung unter einer Auflage nach diesem Gesetz oder nach dem Grundstückverkehrsgesetz erteilt worden und haben sich die Umstände, die für die Erteilung der Auflage maßgebend waren, wesentlich geändert, so kann die oder der durch die Auflage Beschwerbe beantragen, dass das nach Absatz 2 zuständige Landwirtschaftsgericht die Auflage ändert oder aufhebt.** ²Ist die Belehrung nach § 28 Abs. 7 Satz 2 unterblieben oder unrichtig, so ist ein Antrag innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ³Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. ⁴Die §§ 17 bis 19 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß; über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Landwirtschaftsgericht.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

als Vertragsinhalt. ³Über Streitigkeiten, die diesen Vertragsinhalt betreffen, entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.

(6) Ein Antrag nach § 593 Abs. 4 BGB auf Änderung eines anzuzeigenden Landpachtvertrages ist nur zulässig, wenn der Vertrag angezeigt worden ist.

§ 31 Kosten- und Steuerfreiheit

(1) Im Verfahren nach dem Zweiten bis Sechsten Teil werden von den zuständigen Behörden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) ¹Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind, soweit sie nicht im Wege eines ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Landes und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit. ²Die Befreiung ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen versichert, dass ein Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt. ³Die Versicherung unterliegt nicht der Überprüfung durch die Finanzbehörden.

(3) Die Gebühren- und Steuerfreiheit gilt auch für die Fälle, in denen das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für Siedlungszwecke erworben wird.

(4) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes bleibt unberührt.

Siebenter Teil Zwangsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Zwangsgeld

(1) ¹Wer

1. einer Aufforderung der zuständigen Behörde nicht Folge leistet, innerhalb einer bestimmten Frist den Besitz eines Grundstücks, der aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung erworben oder einer anderen Person überlassen wurde, an die veräußernde Vertragspartei zurückzuübertragen oder von der erwerbenden Vertragspartei zurückzunehmen, obwohl eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung nicht beantragt oder unanfechtbar versagt worden ist,

(6) *unverändert*

§ 31 Kosten- und Steuerfreiheit

unverändert

Siebenter Teil Zwangsgeld, Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Zwangsgeld

(1) ¹Wer

1. einer Aufforderung der zuständigen Behörde _____, innerhalb einer bestimmten Frist den Besitz eines Grundstücks, der aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung erworben oder einer anderen Person überlassen wurde, an die veräußernde Vertragspartei zurückzuübertragen oder von der erwerbenden Vertragspartei zurückzunehmen, **nicht Folge leistet**, obwohl eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung nicht beantragt oder unanfechtbar versagt worden ist, **oder**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

2. eine Auflage nicht erfüllt, die bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nach diesem Gesetz erteilt worden ist, oder
3. dem Verlangen einer Anzeige nach § 23 Abs. 1 oder nach einer Aufhebung eines Landpachtvertrages einer Aufforderung gemäß § 23 Abs. 2, die Übertragung des Besitzes an der Pachtsache innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig zu machen, nicht Folge leistet,

kann durch die Festsetzung von Zwangsgeld, auch wiederholt, durch die zuständige Behörde dazu angehalten werden, der Aufforderung oder Auflage nachzukommen, wenn diese unanfechtbar sind oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. ²Das Zwangsgeld ist, bevor es festgesetzt wird, anzudrohen. ³In der Androhung ist zur Erfüllung der Aufforderung oder Auflage eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Die Androhung kann mit der Aufforderung oder Auflage verbunden werden. ⁵Sie soll mit dieser verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) ¹Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 3 000 Euro nicht überschreiten. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 kann es bis zu einer Höhe festgesetzt werden, die der im beanstandeten Vertrag vereinbarten Pacht von zwei Kalenderjahren entspricht.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den Fällen des § 24 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung nach den §§ 25 und 26 die Beteiligung an einer Gesellschaft erwirbt,
2. Auflagen oder Bedingungen nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 26 Abs. 1 nicht erfüllt oder
3. einer Aufforderung zur Rückübertragung oder Rücknahme nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht nachkommt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit bis zu 1 Million Euro geahndet werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. eine Auflage nicht erfüllt, die bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts _____ erteilt worden ist (**§ 10 Abs. 1**), _____
3. **wird gestrichen**

kann durch die Festsetzung von Zwangsgeld, auch wiederholt, durch die zuständige Behörde dazu angehalten werden, der Aufforderung oder Auflage nachzukommen, wenn diese unanfechtbar sind oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. ²Das Zwangsgeld ist, bevor es festgesetzt wird, **in bestimmter Höhe** anzudrohen. ³In der Androhung ist zur Erfüllung der Aufforderung oder Auflage eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Die Androhung kann mit der Aufforderung oder Auflage verbunden werden. ⁵Sie soll mit dieser verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) ¹Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 3 000 Euro nicht überschreiten. ²_____

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Achter Teil
Zusatz-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34
Ausnahmeregelungen für Höfe

(1) § 8 Nr. 2 gilt nicht für Höfe im Sinne der Höfeordnung (HöfeO) in der Fassung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 395).

(2) § 28 Abs. 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn nach § 17 Abs. 3 HöfeO das Gericht über einen Antrag auf Genehmigung zu entscheiden hat.

§ 35
Übergangsbestimmung

Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen behördlichen Genehmigungs-, Anzeige- und Beanstandungsverfahren sowie gerichtlichen Verfahren richten sich die Entscheidung sowie das weitere Verfahren nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

Achter Teil
Ausnahmen für Höfe, Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsbestimmungen

§ 34
Ausnahmen für Höfe

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

**§ 34/1
Ersetzung von Bundesrecht**

____ Durch dieses Gesetz wird das folgende Bundesrecht ersetzt:

1. die §§ 1 bis 12, 18 bis 32 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
2. die §§ 1, 4 bis 11 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), und
3. das Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

§ 35
Übergangsbestimmung

Für behördliche_ Genehmigungs-, Anzeige- und Beanstandungsverfahren sowie gerichtliche_ Verfahren, **die** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen **worden sind**, _____ **sind die** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften **weiter anzuwenden**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Vertretung und Landwirtschaftskammer sollen jeweils auf eine Besetzung mit Frauen von mindestens 40 Prozent hinwirken.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Sie sollen bei erstmaliger Berufung und mindestens einmal pro Wahlperiode an einer Fortbildung teilnehmen.“
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:**
 - 0/a) Satz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „vom Kreistag oder vom Rat“ durch die Worte „von der Vertretung“ ersetzt.**
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „vom Kreistag oder vom Rat“ durch die Worte „von der Vertretung“ und die Worte „zum Kreistag oder Rat“ durch die Worte „zur Vertretung“ ersetzt.**
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²In **Vorschlägen für die Wahl der Personen nach den Nummern 1 und 2 soll** jeweils mindestens **eine Frau benannt werden.**“
- b) *unverändert*
- c) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Sie sollen **nach ihrer erstmaligen Wahl und zudem** mindestens einmal pro Wahlperiode an einer Fortbildung teilnehmen.“
3. **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2_____.**
4. **Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Kreistages oder Rates“ durch die Worte „der Vertretung“ ersetzt.**
5. **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 2/1 Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

§ 110 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 19), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 31 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Agrarstrukturgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] ([einsetzen: Fundstelle des Gesetzes]).“

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 404), das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 in der Fassung vom 7. Juni 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420) und das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420) als Landesrecht außer Kraft.

(3) Durch dieses Gesetz wird das folgende Bundesrecht ersetzt:

1. die §§ 1 bis 12, 18 bis 32 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
2. die §§ 1, 4 bis 11 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), und

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 1 § 34/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. das Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

(verteilt am 01.10.2026)